

 öffentlich  nicht öffentlich

## Beschlussvorlage

**Betrifft:**

Rethelstraße zwischen Brehmplatz und Hausnummer 55: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen

**Fachbereich:**

66 - Amt für Verkehrsmanagement

**Dezernentin / Dezernent:**

Beigeordneter Jochen Kral

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 2	19.11.2024	Anhörung
Ordnungs- und Verkehrsausschuss	20.11.2024	Entscheidung

**Beschlussdarstellung:**

Der Ordnungs- und Verkehrsausschuss beschließt auf Basis des § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Rethelstraße zwischen Brehmplatz und Hausnummer 55 (Länge ca. 750m) auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen ohne zeitliche Einschränkung.

**Sachdarstellung:**

Die Rethelstraße ist im Abschnitt zwischen Brehmplatz und Humboldtstraße als Hauptverkehrsstraße mit Stadtteilverbindungsfunktion eingestuft. Auf dem Abschnitt verkehren die Stadtbahnlinie U71, zwei Straßenbahnlinien 706 und 708 sowie die Buslinie 725.

Mit einer Verkehrsstärke von ca. 10.000Kfz/16h ist grundsätzlich die Anlage von Radverkehrsanlagen erforderlich. Für das Queren von Fußgängern stehen auf der ca. 450 Meter langen Straße bislang drei gesicherte Querungsmöglichkeiten mit Lichtsignalanlagen zur Verfügung.

Südlich der Humboldtstraße ist die Rethelstraße als Sammelstraße eingestuft. Auf diesem Straßenabschnitt von ca. 300m verkehrt die Buslinie 725 bis zur Einmündung Herderstraße, sowie auf dem gesamten Abschnitt eine Nachtbuslinie. Mit einer

Verkehrsstärke von ca. 4.500- 6.500Kfz/16h ist grundsätzlich die Anlage von Radverkehrsanlagen entbehrlich.

Im Straßenabschnitt zwischen Rethelstraße 55 und Grafenberger Allee gilt bereits langjährig eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30km/h.

Eine straßenverkehrsrechtliche Grundlage, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h zu senken, ist nach §45 (1b) 5 auf der gesamten Rethelstraße grundsätzlich gegeben, da die Lärmgrenzwerte überschritten werden.

Der am 18.03.2021 vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan III sieht als eine Maßnahme zur Minderung von Straßenverkehrslärm die Reduzierung von Geschwindigkeiten auf stark lärmbelasteten Straßen vor. Weiterhin hat die Bezirksvertretung 2 einen Antrag zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h entlang der Rethelstraße am 22.03.2022 mehrheitlich beschlossen.

Für den in Aufstellung befindlichen Lärmaktionsplan IV wurden aktuell für die Rethelstraße in dem zur Rede stehenden Abschnitt erhöhte durchschnittliche 24-Stunden-Lärmwerte von 70 bis 72 dB(A) festgehalten. Es liegt im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 3 StVO eine verkehrliche Anordnung zu erlassen, um so die Wohnbevölkerung vor übermäßigen Lärm- und Abgasimmissionen und den damit verbundenen gesundheitlichen Risiken zu schützen.

Andere Maßnahmen zur Lärmreduzierung scheiden in den genannten Abschnitten als unverhältnismäßig aus. Hierzu gehören maßgeblich der Einbau von lärmoptimiertem Asphalt, da hier eine Erneuerung des Fahrbahnbelages mittelfristig nicht erforderlich ist. Ebenso ist eine Verringerung der Verkehrsbelastung oder die Reduzierung des Schwerlastverkehrsanteils mittelfristig nicht zu erwarten.

Da die Lärmwerte im gesamten Tagesverlauf die Schwelle der gesundheitlichen Gefährdung überschreiten, ist eine zeitliche Einschränkung der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht sinnvoll. Es liegt im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, gemäß § 45 Abs. 1 S.1 und S. 2 Nr. 3 StVO eine verkehrliche Anordnung zu erlassen, um so die Wohnbevölkerung vor übermäßigen Lärm- und Abgasimmissionen und den damit verbundenen gesundheitlichen Risiken zu schützen. Allerdings darf gemäß § 45 Abs. 9 S. 1, Abs. 9 S. 3 StVO ein Verkehrszeichen auch nur dann angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist, da eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt.

Die Schwelle, ab der eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, liegt bei Verkehrslärm tagsüber bei 70 dB(A) und nachts bei 60 dB(A) und wird in dem in der Anlage dokumentierten Bereich erreicht. Von den Lärmbelastungen sind innerhalb des betreffenden Abschnitts der Rethelstraße im Bestand ca. 950 Anlieger betroffen.

Mit einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kann eine spürbare Lärminderung von ca. drei dB(A) für den genannten Streckenabschnitt erreicht werden, sodass die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, um die Wohnbevölkerung zu schützen.

Die Rheinbahn hat prinzipielle Bedenken gegen die Anordnung von Tempo 30 auf ihren Bedienstrecken, da hierdurch Fahrzeitverluste zu befürchten sind. Da sich die Fahrzeiten von Bus, Straßenbahn und Stadtbahnzulaufstrecke hier nur in sehr geringem und somit untergeordnetem Maße verlängern, stimmt die Rheinbahn der Maßnahme in diesem konkreten Fall zu.

Die zeitlich uneingeschränkte Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist somit nicht nur erforderlich und geeignet, die gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung durch Lärmemissionen an der Rethelstraße zu mindern. Die Maßnahme stellt sich auch als angemessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung dar, da auf der einen Seite die Interessen der Verkehrsteilnehmenden (zeitliche und evtl. finanzielle Einbußen) hier nur geringfügig betroffen sind sowie die Funktion der Straße nur unwesentlich beeinträchtigt werden würde und auf der anderen Seite der Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitsschädlichen Lärmemissionen deutlich verbessert werden könnte und der Schutz von Leben und Gesundheit daher hier höher zu bewerten ist.

Die Polizei wird gebeten, entsprechend der technischen und personellen Möglichkeiten die Geschwindigkeit zu überwachen.

**Anlagen:**

Anlage 1 Geltungsbereich Rethelstraße mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30kmh